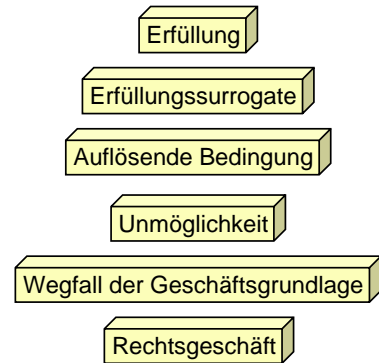


Bürgerliches Vermögensrecht I

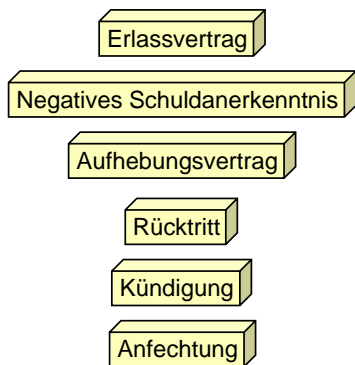
Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rießmann
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht
und Rechtsphilosophie



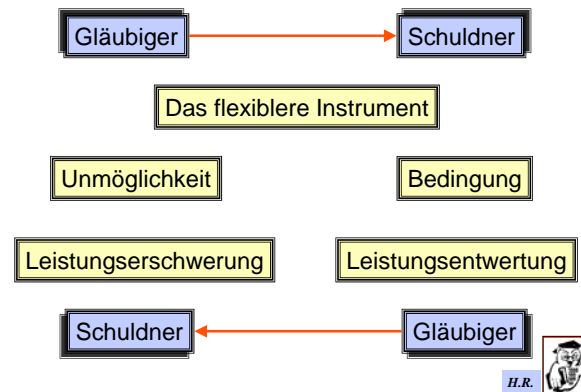
Schuldbefreiungstatbestände



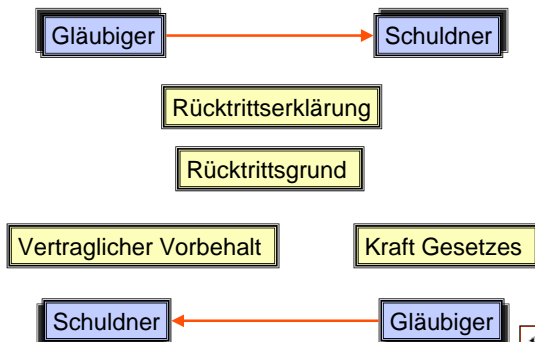
Schuldbefreiung durch Rechtsgeschäft



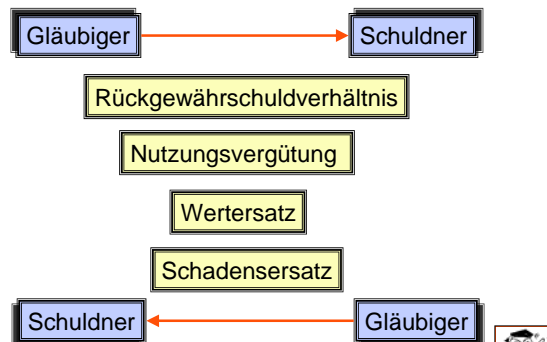
Der Rücktritt



Voraussetzungen



Rücktrittsfolgen



Rückgewähr und Wertersatz

- Leistungsgegenstand: Sache
 - Rückgewähr in Natur § 346 Abs. 1 BGB
 - Herausgabe und Ersatz für gezogene Nutzungen § 346 Abs. 1 BGB
 - Wertersatz
 - Verlust § 346 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BGB
 - Verschlechterung jenseits der normalen Abnutzung ohne die Verschlechterung durch Ingebrauchnahme § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB
 - Ausschlussstatbestände § 346 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BGB
- Leistungsgegenstand: Dienste oder Gebrauchsüberlassung (Nutzung)
 - Wertersatz § 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB

H.R.



Unglücklicher Rücktritt ?



Der Verkäufer eines beiderseits erfüllten Kaufvertrages macht von seinem vertraglich vorbehaltenen Rücktrittsrecht Gebrauch, ohne zu wissen, dass die Sache beim Käufer ohne dessen Verschulden untergegangen ist.
Wie ist die Rechtslage?



H.R.



Rechte des Verkäufers

- Anspruch auf Herausgabe der Sache § 346 Abs. 1 BGB
 - scheidet, weil es die Sache nicht mehr gibt
- Anspruch auf Nutzungsentgelt § 346 Abs. 1 BGB
 - ist begründet
- Anspruch auf Schadensersatz §§ 346 Abs. 4, 283 BGB
 - scheidet, weil Untergang vor dem Rücktritt eintrat
- Anspruch auf Schadensersatz §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB
 - scheidet, weil der Untergang von K nicht zu vertreten ist
- Anspruch auf Wertersatz § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB
 - ist begründet

H.R.



Unglücklicher Rücktritt ?



Der Verkäufer eines vom Käufer bis auf eine Anzahlung nicht erfüllten Kaufvertrages macht von seinem Rücktrittsrecht aus § 323 Abs. 1 BGB Gebrauch, ohne zu wissen, dass die Sache beim Käufer ohne dessen Verschulden untergegangen ist.
Wie ist die Rechtslage?



H.R.



Rechte des Verkäufers

- Anspruch auf Herausgabe der Sache § 346 Abs. 1 BGB
 - scheidet, weil es die Sache nicht mehr gibt
- Anspruch auf Wertersatz § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB
 - Anspruchsbegründende Voraussetzungen sind gegeben.
- Kein Abschluss des Anspruchs auf Wertersatz § 346 Abs. 3 Nr. 3 BGB
 - Verkäufer ist nicht der dort gemeinte Berechtigte.
 - Gegenrechtsbegründende Voraussetzungen sind nicht gegeben.

H.R.



Rechte des Käufers

- Anspruch auf Rückzahlung der Anzahlung § 346 Abs. 1 BGB
 - Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.
 - Gegenrechte sind nicht ersichtlich.
 - Es gibt auch keinen Bedarf, da der Verkäufer durch den Wertersatzanspruch geschützt ist.

H.R.



Widerruf und Rückgabe



Anordnung für diverse Verbrauchergeschäfte

Ausübung nach §§ 355, 356 BGB

Modifiziertes Rücktrittsfolgenrecht nach § 357 BGB



H.R.



Widerrufs- und Rückgabefolgen



Rückgewährschuldverhältnis

Nutzungsvergütung

Wertersatz mit Wertverlust durch Ingebrauchnahme

Schadensersatz



H.R.



Rückgewähr und Wertersatz

- Leistungsgegenstand: Sache
 - ♦ Rückgewähr in Natur
§ 346 Abs. 1 BGB
 - ♦ Ersatz für gezogene Nutzungen
§ 346 Abs. 1 BGB
 - ♦ Wertersatz
 - Verlust § 346 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BGB
 - Verschlechterung jenseits der normalen Abnutzung mit der Verschlechterung durch Ingebrauchnahme
§ 357 Abs. 3 BGB
 - ♦ Einschränkung der Ausschlussstatbestände
 - Unanwendbarkeit des § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB
§ 357 Abs. 3 Satz 3 BGB

H.R.



Kündigung

- Beendigung eines auf Dauer angelegten Rechtsverhältnisses für die Zukunft durch einseitiges Gestaltungsrecht
- Ordentliche Kündigung
 - ♦ Im Regelfall ohne Kündigungsgrund
 - Ausnahmen im Arbeitsrecht und dem Recht der Wohnungsmiete
 - ♦ Wirksam zur Kündigungsfrist (fristgemäße Kündigung)
- Außerordentliche Kündigung
 - ♦ Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
 - ♦ Sofortige Wirksamkeit (fristlose Kündigung)

H.R.

